

Nordlicht Werkstattgespräch

Wer steuert die §16a-Leistungen?

—

Präsentation

Hamburg und Frankfurt am Main / Februar 2011

Die vier kommunalen Eingliederungsleistungen des §16a SGB II

—

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen
2. die Schuldnerberatung
3. die psychosoziale Betreuung
4. die Suchtberatung

Die kommunalen Leistungen stehen im Spannungsfeld zwischen „Sozialer Leistung“ und „Flankierender Leistung“

Soziale Leistung/Sozial integrative Leistung

Ziel: Vermeidung und Überwindung von Lebenslagen

„Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung“



Flankierende Leistung

Ziel: Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit/dem Abbau von Vermittlungshemmnissen „die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind“.

Die Wurzel von §16a liegt in §17

Bundessozialhilfegesetz (bis 2004)

§17: **Die Vermeidung und Überwindung von Lebenslagen**, in denen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich oder zu erwarten sind, soll durch Beratung und Unterstützung gefördert werden; dazu gehört auch der Hinweis auf das Beratungsangebot **von Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und von sonstigen Stellen**. Ist die weitere Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle oder andere Fachberatungsstellen geboten, ist auf ihre **Inanspruchnahme hinzuwirken**. (...) Die Kostenübernahme kann auch in Form einer **pauschalierten Abgeltung** der Leistung der Schuldnerberatungsstelle oder anderer Fachberatungsstellen erfolgen.

SGB II (ab 2005)

§16a: Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können die folgenden Leistungen, die für die **Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen** in das Erwerbsleben erforderlich sind, erbracht werden:

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen
2. die Schuldnerberatung
3. die psychosoziale Betreuung
4. die Suchtberatung

§2: Der erwerbsfähige Hilfebedürftige **muss aktiv** an allen Maßnahmen zu seiner Eingliederung in Arbeit **mitwirken**.

Was ist „Schuldnerberatung“ wirklich – die Definition von Nordlicht Management Consultants

Schuldnerberatung



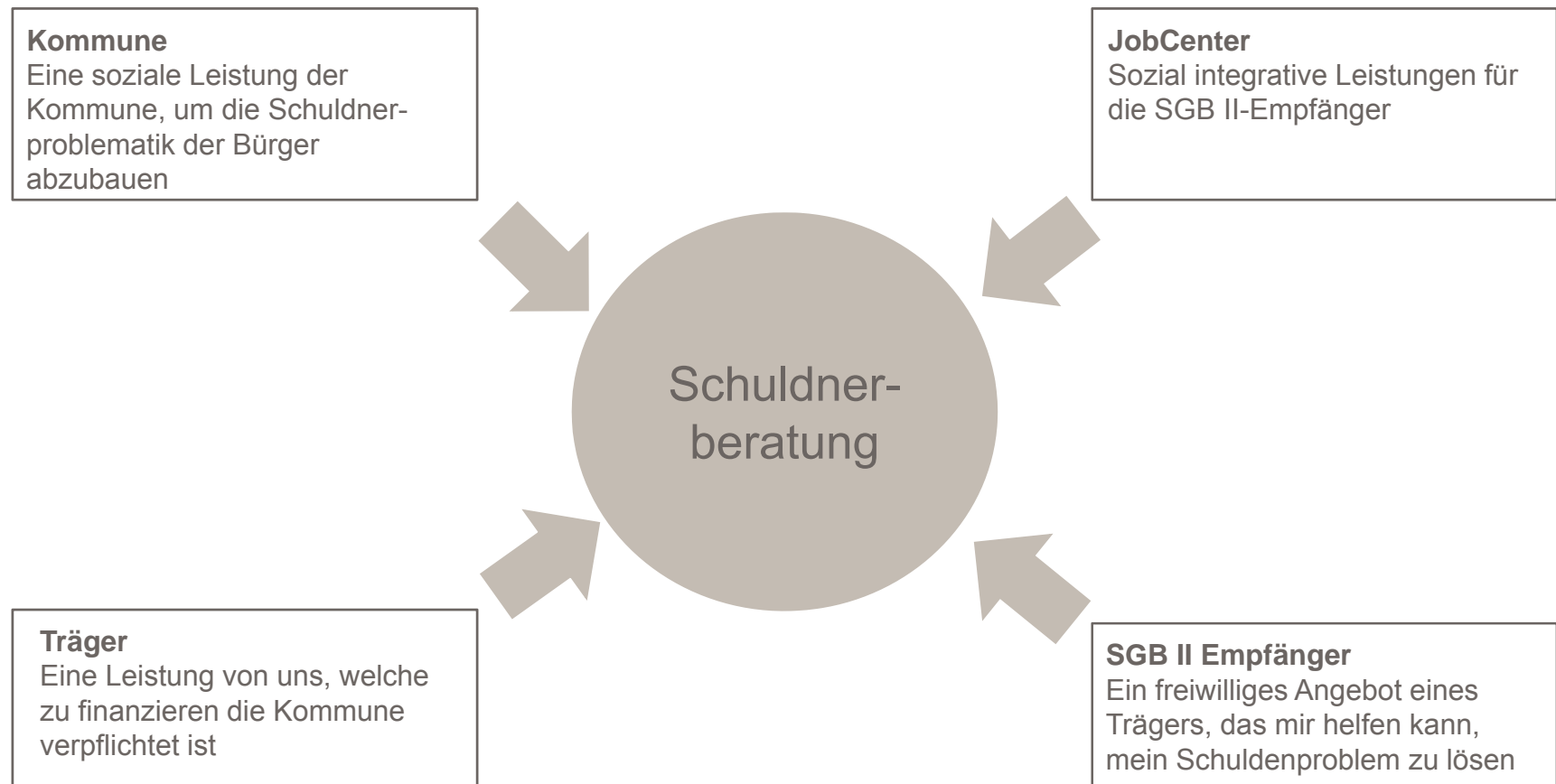
Soziale Leistung:

Schuldnerberatung bezeichnet die Hilfestellung, die für Menschen mit Schuldenproblemen oder in einer Situation der Überschuldung in Form von Rat und Hilfe in psycho-sozialer, finanzieller und rechtlicher Hinsicht durch Schuldnerberatungsstellen angeboten und durchgeführt wird. (Definition Wikipedia)

Flankierende Leistung nach §16a SGB II:

Abbau/Beseitigung des Vermittlungshemmnisses
Schulden

Die unterschiedlichen Akteure haben ein unterschiedliches Bild über diese Leistungen – das Musterbeispiel Schuldnerberatung



Die „Verpflichtungen“ der unterschiedlichen Akteure

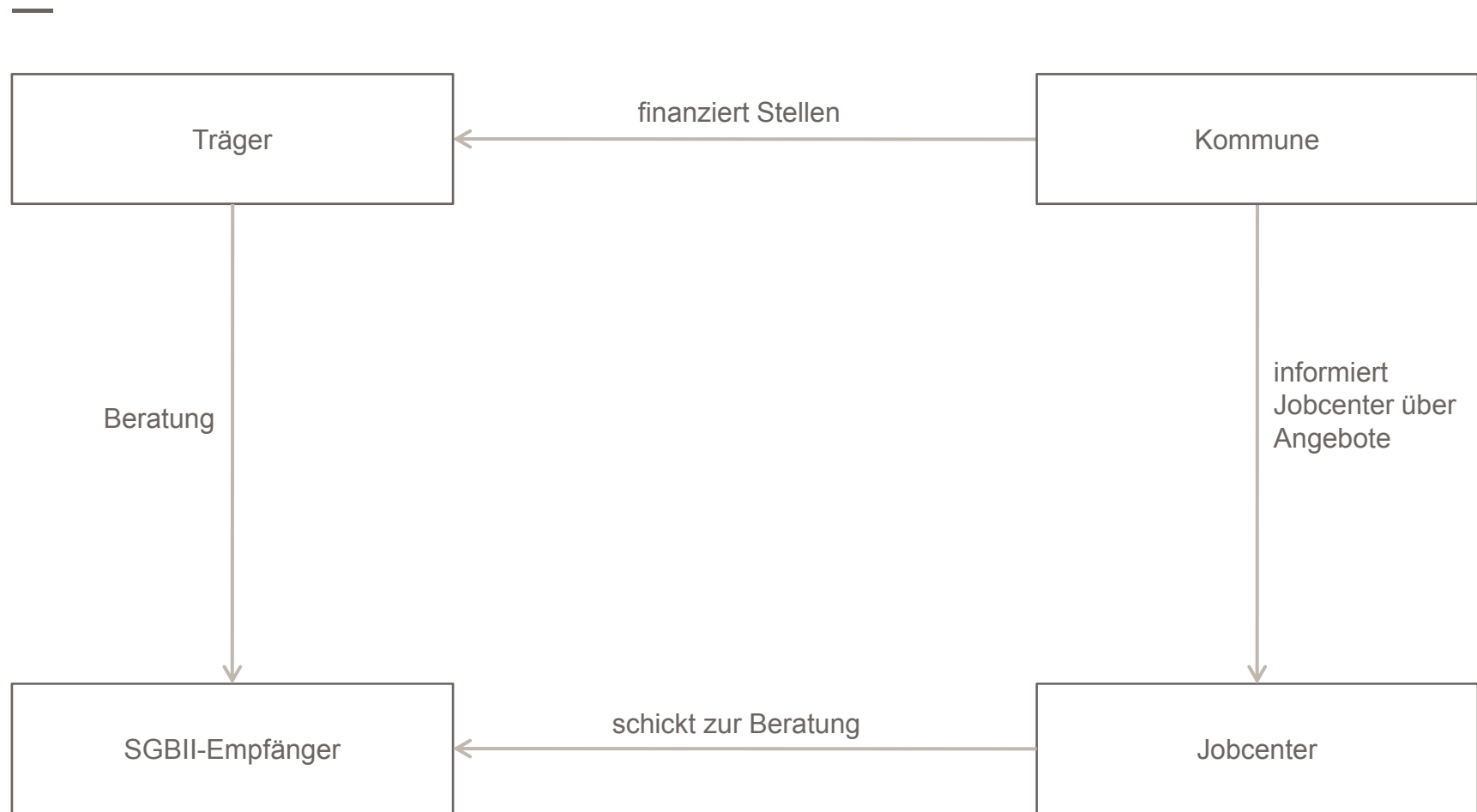
Aufgabe der Kommune: Bereitstellung von Schuldnerberatung im erforderlichen Umfang im Rahmen der Haushaltsabwägung

Aufgabe des JobCenters: Nicht verschuldete SGB II-Empfänger per se werden zur Schuldnerberatung geschickt, sondern SGB II-Empfänger , bei denen Schulden ein Vermittlungshemmnis darstellen.

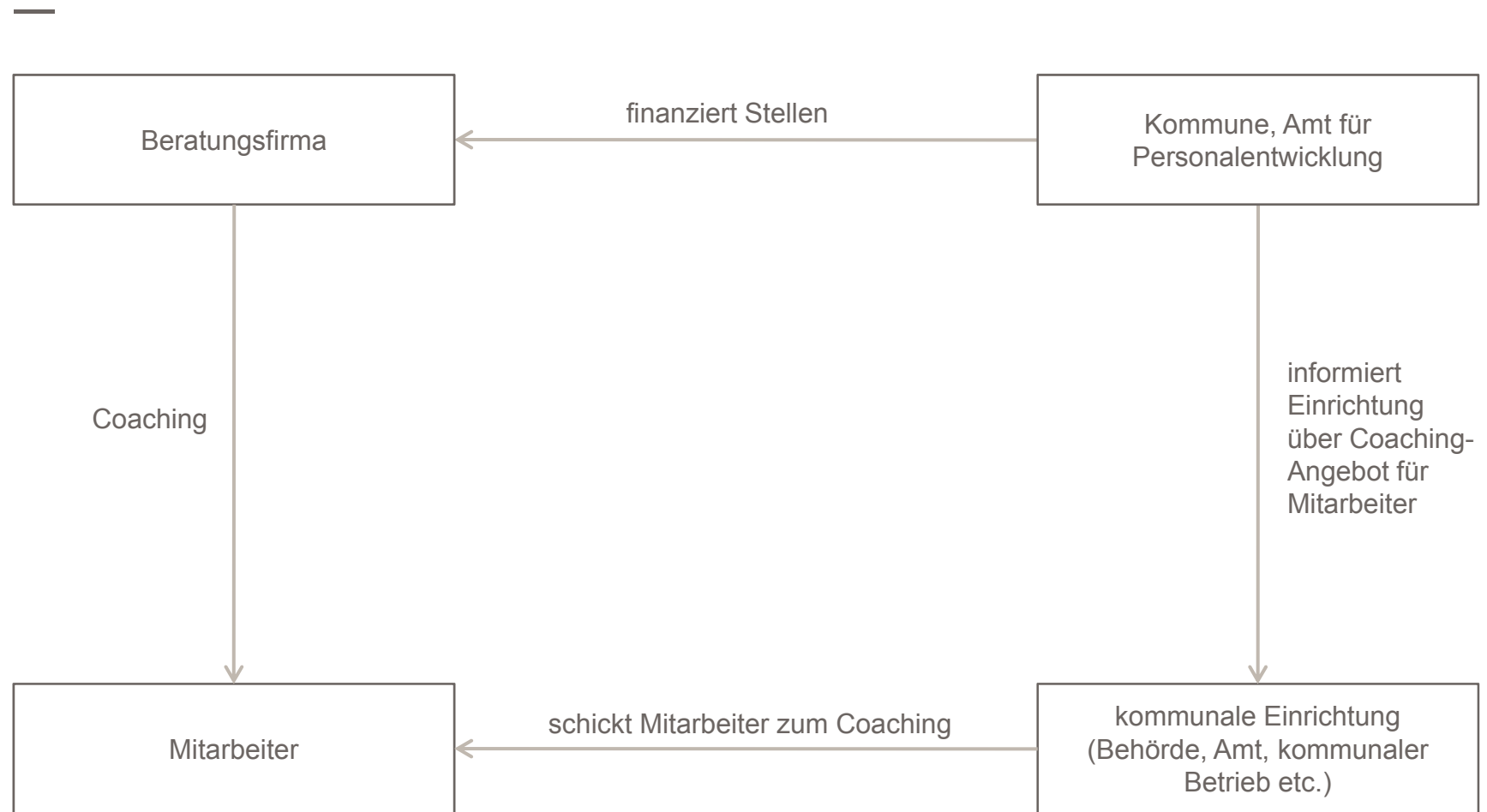
Aufgabe des SGB II Empfängers: Werden Schulden als Vermittlungshemmnis erkannt, ist der SGB II-Empfänger verpflichtet, mit zu wirken, das Vermittlungshemmnis abzubauen. „Der erwerbsfähige Hilfebedürftige muss aktiv an allen Maßnahmen zu seiner Eingliederung in Arbeit mitwirken §2 SGBII“

Aufgabe der Träger: Sie sind Dienstleister des Jobcenters/der Kommune. Sie stellen die Dienstleistung „Schuldnerberatung“ zur Verfügung.

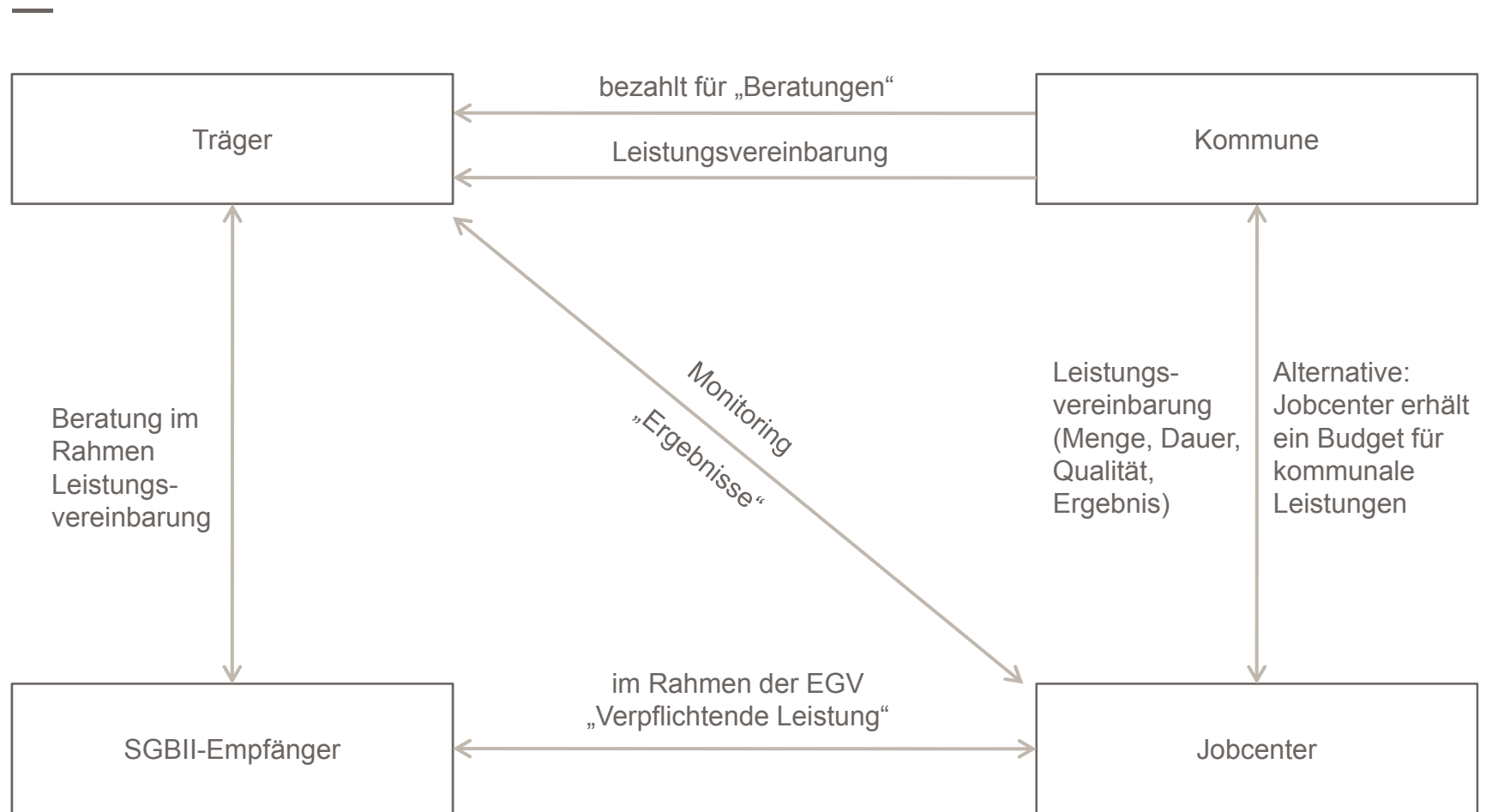
Ursache der Schwierigkeiten sind auch im bestehenden System der Kooperation



Keine Kommune würde aus gutem Grund ein solches System mit Unternehmensberatungen aufbauen



Leistungsvereinbarungen zu §16a-Leistungen sehen wie folgt aus

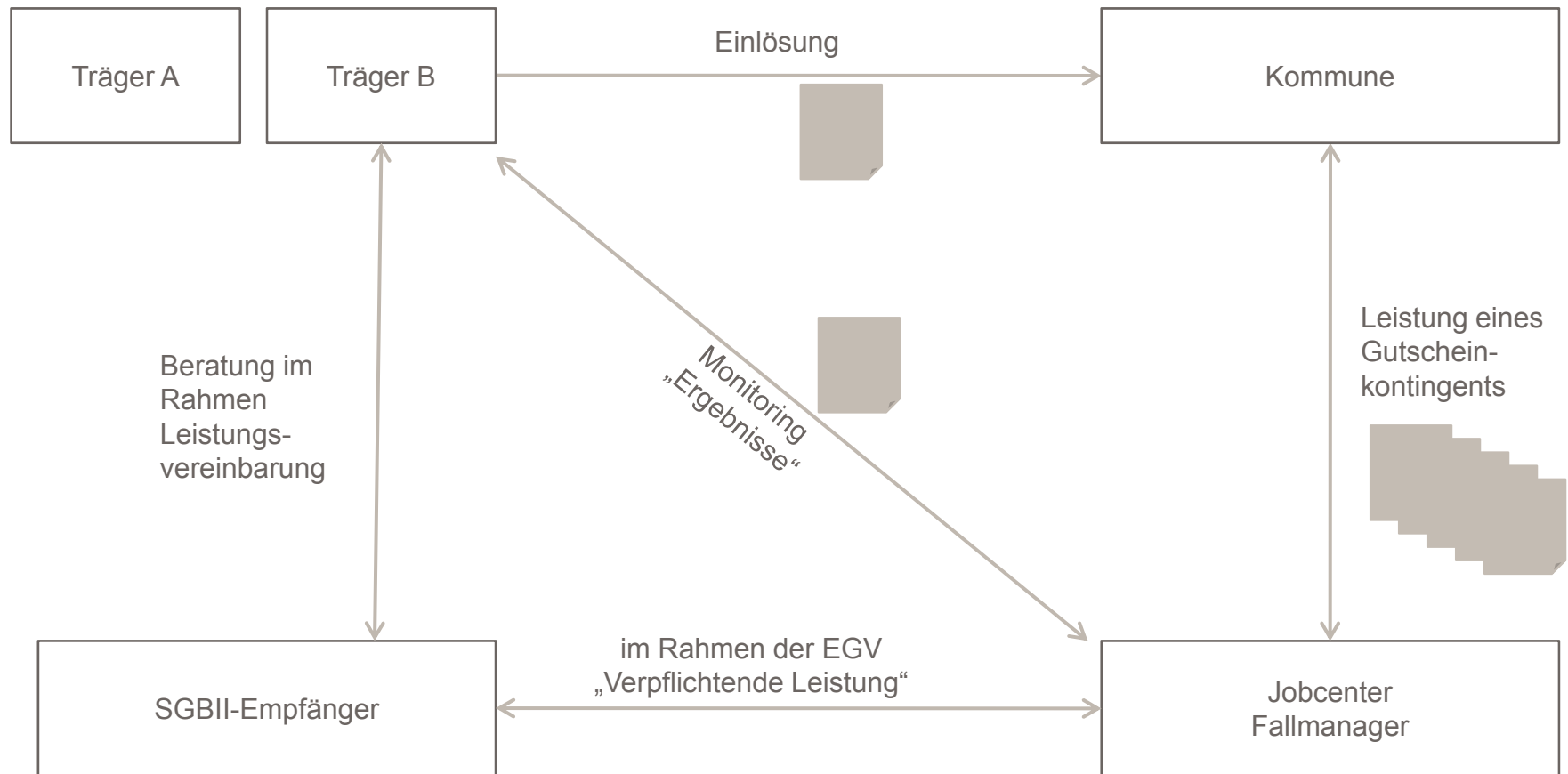


Ein „Vouchersystem“/Gutscheinsystem erhöht den „Wettbewerb“

—



Leistungsvereinbarungen zu §16a-Leistungen sehen wie folgt aus



Ein Vouchersystem hat Vorteile und Risiken

—

Vorteile:

Die konkrete Leistung bekommt einen Wert.

Die Rolle des Dienstleisters wird klar.

Die Wartezeiten verringert sich innerhalb von 6 Monaten auf 24 Stunden.

Ein Wettbewerb im Markt der „Leistungserbringer“ entsteht:

- neue Anbieter
- Qualität, Effizienz

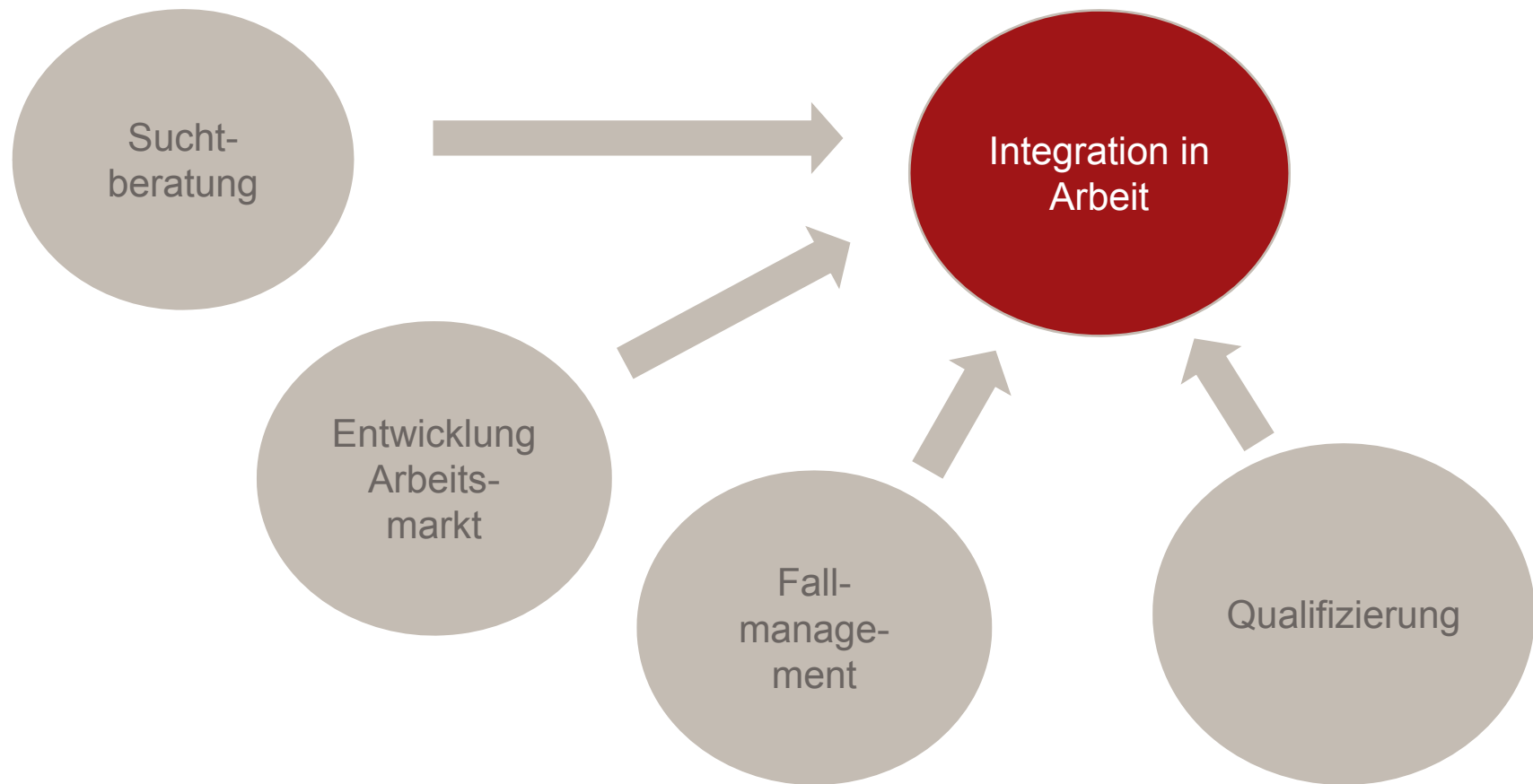
Risiken:

Ein Vouchersystem ist ein administrativer Aufwand.

Es muss präzise gerechnet werden, sonst wird es teuer.

Die Ergebnisse müssen präzise ermittelt werden.

Eine „Wirkungsevaluation“ von §16a-Leistungen ist eine wissenschaftliche Herkulesaufgabe



Messen Sie die Wirkung Abbau des Vermittlungshemmnisses Schulden

—

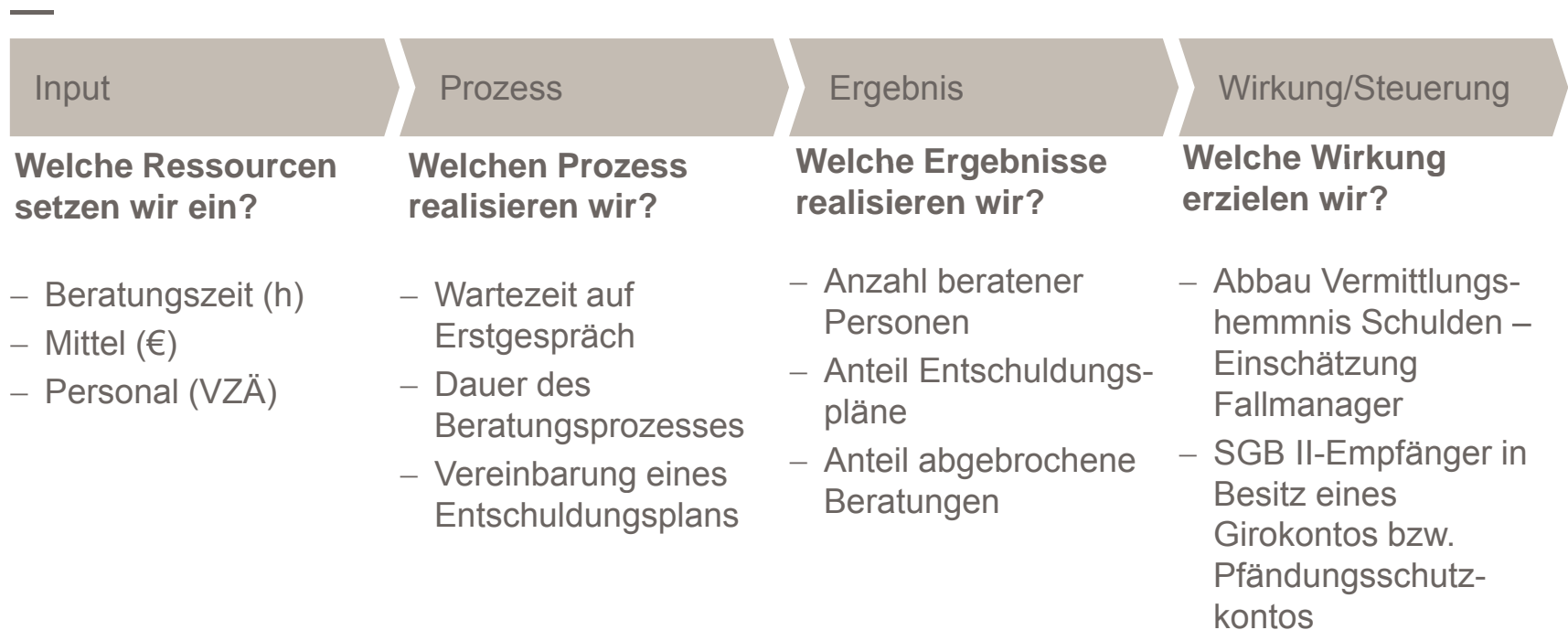
Abbau des Vermittlungshemmnis Schulden \neq Abbau von Schulden

Der SGB II-Empfänger hat wieder einen finanziellen Anreiz, zu arbeiten.

Die psychosoziale Belastung durch Schulden ist soweit aufgefangen, dass der Kopf wieder frei ist, zu arbeiten.

Der SGBII-Empfänger besitzt ein Girokonto bzw. Pfändungsschutzkonto.

Wenn Sie steuern wollen bauen Sie ein „Performance Management für 16a-Leistungen“ auf



Eine Befragung der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände macht uns nachdenklich

—

Befragung von 296 Beratungsstellen der AWO, Caritas, Diakonie und DRK in 2007

Wer legt den Umfang der Beratung fest:

7% der Fallmanager

59% die Beratungsstelle

34% keine Festlegung

Fazit: Die Kompetenz der Beratungsstellen in der Festlegung des Hilfebedarfs scheint nach wie vor anerkannt und gewahrt zu sein.

Informationspflichten gegenüber dem Fallmanager :

1/3 keine

2/3 Information über Kontaktaufnahme

Fazit: Einerseits ist erfreulich, dass ein Drittel der Beratungsstellen keinerlei Informationspflichten gegenüber dem Fallmanager hat.